

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 31.07.2015



# Inhaltsverzeichnis

l.	Zusammenfassung	. 3
II.	Im Einzelnen	. 5
	Fristsetzung unter Absprache mit den Sachverständigen	. 5
	Zusatzqualifizierung der Sachverständigen	. 6



## I. Zusammenfassung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt das im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Anliegen, die Qualität von Gutachten in Kindschaftssachen zu verbessern.

Die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich wurde in der Vergangenheit vielfach in der Presse behandelt. Spektakuläre Fälle von Sorgerechtsentscheidungen, die auf fachlich indiskutablen Gutachten beruhten, sorgten für Aufsehen. Auch eine Untersuchung der FernUniversität in Hagen ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Qualität von Gutachten im familiengerichtlichen Bereich nicht auf dem erforderlichen Standard gewährleistet ist. Zuletzt ist am 19. November 2014 eine einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen (Az.: 1 BvR 1178/14).

Die gesetzliche Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualifikation von Gutachterin oder Gutachter, ist eine Notwendigkeit, für die die BPtK eintritt.

#### Notwendigkeit einer Zusatzqualifikation

Die Anforderungen an Sachverständige sind bereits auf Grund der weitreichenden Bedeutung der Empfehlungen im gerichtlichen Verfahren so hoch, dass eine besondere Fachkunde erforderlich ist, die weit über die Studieninhalte der erfassten Professionen hinaus geht. Es sind zwingend Kenntnisse des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts sowie forensische und psychologische Kenntnisse und Erfahrungen notwendig. Zudem sind Kenntnisse über Psychopathologie zu fordern. Es ist daher unerlässlich im Gesetzestext aufzunehmen, dass eine Berufsqualifikation nur dann geeignet sein kann, wenn zusätzlichen Qualifikationen gegeben sind.

#### Fristsetzung unter Absprache mit dem Sachverständigen

Ein effektiver Rechtsschutz wird nur gewährleistet, wenn die Verfahrensdauer angemessen ist. Für die zeitnahe Erbringung eines Gutachtens ist daher grundsätzlich eine Fristsetzung ein wirksames Mittel und die daneben vorgesehene Anzeigepflicht, wenn die Einhaltung der Frist durch die Gutachterin oder den Gutachter nicht möglich ist, eine förderliche Ergänzung.



Bei der Fristsetzung ist jedoch zu beachten, dass diese nicht zu kurz gewählt werden sollte. Auch muss berücksichtigt werden, dass eine längere Dauer der Erstellung des Gutachtens nicht notwendigerweise den Sachverständigen anzulasten ist. Potentielle Verzögerungen im Rahmen der Aktenanalyse, Beschaffung notwendiger Akten und Unterlagen oder Schwierigkeiten bei der Terminvergabe sind einzukalkulieren.

Aus diesem Grund ist eine aktive Einbeziehung der Sachverständigen bereits bei Fristsetzung angemessen. Hier kann sich an den entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) orientiert werden. Gemäß § 73 Absatz 1 Seite 2 StPO soll das Gericht mit den Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist die Gutachten erstattet werden können.

Diese Regelung bringt eine Verfahrensbeschleunigung mit sich, da die Sachverständigen bereits bei Fristsetzung dem Gericht die voraussichtliche Dauer darstellen können, die das Gericht beim Zeitmanagement beachten kann. Damit können andernfalls entstehende Fristverlängerungen vermieden werden.



#### II. Im Einzelnen

# Fristsetzung unter Absprache mit den Sachverständigen

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 411 ZPO¹)²

- 3. § 411 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort werden die Wörter "soll das Gericht" durch das Wort die Wörter "setzt das Gericht in Absprache mit" ersetzt und wird das Wort "setzen" gestrichen.

#### Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 411)

Eine aktive Einbeziehung der Sachverständigen bereits bei Fristsetzung ist angebracht. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Gericht die Erfahrungen der regelmäßig mit Gutachtenerstellung beauftragten Sachverständigen berücksichtigt. Sachverständige können die zeitlichen Aufwendungen für Aktenbeschaffung über Begutachtung bis zur Erstellung des Gutachtens am besten einschätzen. Damit einhergehend können sonst möglicherweise notwendige Fristverlängerungsanträge vermieden werden. Die Absprache sollte aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung im Regelfall mündlich oder fernmündlich erfolgen.

Es wird folgende Ergänzung in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 vorgeschlagen:

(...)

"Die Absprache einer angemessenen Frist mit dem Sachverständigen soll möglichst mündlich oder fernmündlich getroffen und dann aktenkundig gemacht werden."

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ZPO = Zivilprozessordnung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungsvorschläge fett gedruckt.



# Zusatzqualifizierung der Sachverständigen

## Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 163 Fam FG³)

- 3. § 163 wird wie folgt geändert:
  - a) (...)
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 soll das Gutachten durch einen Sachverständigen mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, medizinischen ärztlichen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation erstattet werden. Der Sachverständige soll über Kenntnisse insbesondere des Verfahrensrechts, materiellen Rechts sowie über forensische und spezifische psychologische Sachkunde und Erfahrungen sowie über Kenntnisse in Psychopathologie verfügen. Die Auswahl des Sachverständigen hat das Gericht in seiner Beweisanordnung zu begründen.

#### Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 163)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Sachverständige mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, medizinischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation ein gerichtliches Gutachten erstatten sollen. Aus der Zusammenschau geht hervor, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine konkrete und ausschließliche Aufzählung einzelner Berufsgruppen erreichen möchte. Mediziner sind keine eigene Berufsgruppe, sondern erfassen verschiedene heilkundliche Berufsgruppen. Aus diesem Grund wird zur Klarstellung vorgeschlagen, die konkrete Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte in den Gesetzestext aufzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit



Die Anforderungen an Sachverständige sind aufgrund der weitreichenden Bedeutung der Empfehlungen im gerichtlichen Verfahren so hoch, dass eine besondere Fachkunde erforderlich ist, die über die Studieninhalte der erfassten Professionen hinausgeht. Es sind zwingend Kenntnisse des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts sowie forensisches und psychologisches Fachwissen notwendig. Darüber hinaus sind Kenntnisse über Psychopathologie zu fordern. Auch sollten Sachverständige erste Praxiserfahrungen in Begleitung erfahrener Kolleginnen oder Kollegen sammeln.

Um das Vorliegen der notwendigen Sachkunde und Erfahrungen bejahen zu können, soll sich das zuständige Gericht an Schwerpunktbezeichnungen oder entsprechenden Zertifikaten der Heilberufekammern und Berufsverbände sowie an Zeiten der klinischen Tätigkeit der Sachverständigen und bisheriger supervidierter Gutachtertätigkeit orientieren.

In der Gesetzesbegründung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht die geeignete Qualifikation besitzen. Die Erlaubnis der Ausübung der Heilpraktikertätigkeit wird gemäß § 2 Heilpraktikergesetz lediglich dann versagt, wenn sich ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Aus diesem Grund ist nicht sichergestellt, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker ausreichend qualifiziert sind, gerichtliche Gutachten in Kindschaftssachen zu erstellen.

Daneben sollte mit der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich bei der geeigneten "psychotherapeutischen" Berufsqualifikation um eine ärztliche Psychotherapeutin und ärztlichen Psychotherapeut, Psychologische Psychotherapeutin und Psychologischen Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten handelt.



Es wird daher folgende Änderung der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 Nummer 3 vorgeschlagen:

(...)

"Der neugefasste Absatz 1 Satz 1 in § 163 FamFG-E mit Vorgaben zur Berufsqualifikation soll zu einer fachlich fundierten Sachverständigentätigkeit und damit zugleich zu einer Qualitätsverbesserung in der Begutachtung führen. Die Soll-Vorschrift trägt den unterschiedlichen Verfahrensgegenständen und den Bedürfnissen der Praxis bei der Auswahl geeigneter Sachverständiger Rechnung. Zusätzlich wird über das Kriterium der Geeignetheit vorgegeben, dass das Gericht für die konkreten Beweisfragen des Einzelfalls einen fachlich geeigneten Sachverständigen zu beauftragen hat. Um das Vorliegen der notwendigen Sachkunde bejahen zu können, soll sich das zuständige Gericht an Schwerpunktbezeichnungen, entsprechenden Zertifikaten der Heilberufekammern und Berufsverbände oder an Sachverständigenlisten, die bei den Heilberufekammern geführt werden, sowie an Zeiten der klinischen Tätigkeit der Gutachterin oder des Gutachters und bisheriger supervidierter Gutachtertätigkeit orientieren. Die notwendige Erfahrung kann auch bei Berufsanfängern durch bisherige supervidierte Gutachtertätigkeit zum Zwecke der Fortbildung erlangt werden. Eine psychotherapeutische Berufsqualifikation erfasst ausschließlich ärztliche Psychotherapeutinnen und ärztliche Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinderund Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Regelung betrifft nur Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 FamFG, da es in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 bereits mit § 167 Absatz 6 FamFG eine Sondervorschrift gibt. (...)"